Gartenverein

„Maxhütte“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Gartenverein ,, Maxhütte " e.V und hat seinen Sitz in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße abseits. Er ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau e.V.. Eingetragen ist er im Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau unter der Nr. 70096.
Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke." der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz durch mehr Grün in der Stadt und verbessern so mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und im Umkreis von max. 20 km von der Gartenanlage seinen Hauptwohnsitz hat, kann Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Der Vorstand kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit (Aufbaustunden) befreit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr lt. Gebührenordnung

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 1. Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Kleingartenordnung unseres Vereins sowie die Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V. an. (GOZ)

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag geschlossen wurde, können auch Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
a) sich am Vereinsleben zu beteiligen
b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
d) nach Maßgabe der Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

a) diese Satzung, den abgeschlossenen Pachtvertrag, die Gartenordnung unseres Vereins und die GOZ einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektro-Energie für das jeweils angegebene Jahr.
d) die Jahresrechnung bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahr zu begleichen.
e) die Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung zu übernehmen.Diese wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.März 2006 gefasst und sind in der Gebührenordnung ersichtlich.
Auch unvollständig gezahlte Rechnungen, ohne Absprache mit dem Vorstand, gelten als nicht gezahlt.
f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. (siehe Gartenordnung) Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Aufbaustunden) ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten (siehe Gebührenordnung)
g) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Dar-

stellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.

h) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.

i) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

j) bei Wohnungswechsel unverzüglich den Vorstand zu informieren, wenn dies nicht geschieht, kann das mit einer Gebühr (siehe Gebührenordnung) belastet werden.

k) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

l) bei einer Verhinderung an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sich über die Themen und Beschlüsse selbstständig zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
* schriftliche Austrittserklärung
* Ausschluss
* Tod
* Auflösung des Vereins
* Streichung von der Mitgliederliste

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist bis zum 30. November für das Ende des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es :
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, Gartenordnung unseres Vereins, der GOZ oder mit Beschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem betroffenem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt.

(8) Beschlüsse , Mahnungen und Rechnungen sind auch dann wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7 Wasser- und Stromversorgung

(1) Die Stromleitungen ab Hauptzähler bis Eingang Unterzähler des Pächters einer Kleingartenparzelle sind Eigentum des Vereins.

(2) Die Wasserleitungen ab Hauptzähler bis zur Eingangsverschraubung des Unterzählers des Pächters einer Kleingartenparzelle sind Eigentum des Vereins.

(3) Der Pächter hat dafür zu sorgen, das die Unterzähleinrichtungen (Stromzähler und Wasseruhr) im vorgeschriebenen Turnus überprüft und erneuert werden, um Fehlmessungen zu vermeiden.
- Die Stromzähler alle **16 Jahre ,** jährliche Kontrolle durch Ableser
- Die Wasseruhren alle **6 Jahre**

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich an die Wohnanschrift mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanter Satzungsänderung ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nach der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wenn die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und/ oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vor - sitzenden oder einem vom Vorstand ausgewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Vertreter des Stadtverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung und Kleingartenordnung
   b) Wahl des Vorstandes
   c) Wahl des Kassenprüfers
   d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
   e) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
   f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
   i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) Vorsitzenden
   b) stellvertretender Vorsitzender
   c) Schatzmeister
   d) Schriftführer

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Der Vorstand gem. §26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem.§ 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger zu bestellen.

(5) Vorstandmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die von ihnen übertragenden Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften

sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandsitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes:
   a) laufende Geschäftsführung des Vereins
   b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse

(10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge , Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser,angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Gebührenordnung geregelt und sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres fällig. Im Beitrag enthalten sind sämtl. Verwaltungskosten , der Verbandsbeitrag und sämtl. Versicherungen.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann jährlich ein Betrag, der in der Gebührenordnung geregelt ist, pro Mitglied beschlossen werden. (Dieser Betrag stellt die Obergrenze dar)

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch

des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Kassenprüfer.

(2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen.(Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes) Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechtliche Richtigkeit.

(4) Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbericht u.s.w.) dem Stadtverband der KG der Stadt Zwickau e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Änderung der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderung selbständig vorzunehmen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch diverser Form.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom ... beschlossen.